



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.

Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren - Zum Umgang mit BAMF-Bescheiden von umF und jungen volljährigen Geflüchteten bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung im Asylverfahren

Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

BumF e.V. und Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Erfurt, Mai 2019

Inhalt:

1	Einführung: Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen	2
2	Der „positive“ Bescheid	3
3	Der „negative“ Bescheid	4
4	Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht	8
5	Subsidiärer Schutz und die Klage auf höheren Schutz	10
6	Abschiebungsverbot und die Klage auf höheren Schutz am Beispiel Afghanistan	10
7	Weiterführende Informationen	11

Förderung

Gefördert im Rahmen des Projektes „Gut ankommen – Fachkräfte qualifizieren“.
Dieses Projekt wird aus Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfond kofinanziert.



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361/51 88 43 - 27
Fax: 0361/ 51 88 43 - 28

Email: umf@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Bundesfachverband umF e.V.
Paulsenstr. 55-56
12163 Berlin

Tel.: 030/82 09 743 - 0
Fax: 030/82 09 743 - 9

Email: info@b-umf.de
www.b-umf.de



1. Einführung: Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

Asylsuchende erhalten aktuell im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer häufiger einen ablehnenden Bescheid oder einen niedrigeren Schutzstatus als noch in den Jahren zuvor. Dies ist eine bundesweite Tendenz. Eine Auswertung der aktuellen Zahlen, die sich auf den Zeitraum Jan. - Okt. 2018 beziehen, zeigt folgende Trends auf: Im 3. Quartal 2018 lag die *bereinigte Gesamtschutzquote*¹ in Asylverfahren vor dem BAMF bei 53%². Hierbei gab es u.a. merklich unterschiedliche Anerkennungsquoten zu identischen Herkunftsländern zwischen den einzelnen BAMF-Außenstellen. So schwankten die herkunftslandbezogenen Anerkennungsquoten beim BAMF bei Entscheidungen zu Afghanistan bspw. zwischen 88,4% und 26,3%, zu Irak zwischen 76,8 % und 5,6 %, zu Iran zwischen 87,5 % und 3,8%, zu Somalia zwischen 97,6 % und 22,6% oder zu der Türkei zwischen 78,3 % und 7,9 %³.

Im Jahr 2018 (Jan-Sep.) gab es bundesweit 105.442 eingelegte Klagen bei Gericht gegen Asylbescheide. Im gleichen Zeitraum wurden 131.663 Klagen entschieden. Weitere 323.320 Klagen waren noch anhängig bei den zuständigen Gerichten. Die bereinigte Schutzquote bei Gerichtsentscheidungen in erster Instanz (Verwaltungsgerichte, kurz VG) lag in diesem Zeitraum in 2018 bei knapp 32%. Damit war jede 3. Klage erfolgreich. Die durchschnittliche Klagedauer 2018 (Jan-Sep) betrug 11,8 Monate.⁴

Die bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) unter 16 Jahren lag im 3. Quartal 2018 bei 65,4% und bei umF im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 53,8%⁵. Seit 2017 zeichnet sich auch eine sinkende Schutzquote bei umF ab. 2016 erhielten noch 94,53% derjenigen Schutz, die unbegleitet eingereist waren und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch minderjährig waren. 2018 lag die allgemeine Schutzquote nur noch bei rund 60%, ohne dass sich die Situation in den Hauptherkunftsländern (Afghanistan, Somalia, Eritrea, Syrien, Guinea) merklich, geschweige denn maßgeblich verbessert hätte.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Hilfestellung beim Umgang besonders mit ablehnenden Bescheiden geben. Sie ersetzt jedoch nicht die Hinzuziehung eines/einer fachkundigen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin. Ein Rechtsbeistand sollte aufgrund der komplizierten und sich regelmäßig ändernden Rechtslage und Rechtsprechung im Idealfall bereits zu Beginn des Asylverfahrens hinzu gezogen werden. So kann im Einzelfall ggf. auch der Klageweg vermieden werden.

¹ Bereinigte (Gesamt)Schutzquote: In der Gesamtschutzquote sind auch Anträge enthalten, die „formell“ entschieden wurden, also ohne inhaltliche Prüfung (z.B. anderes EU-Land zuständig, Antrag zurückgezogen, etc.). Die "bereinigte" Schutzquote liegt höher als die „unbereinigte“ Gesamtschutzquote und wird errechnet, indem man von allen Asylentscheidungen die sogenannten „formellen Entscheidungen“ abzieht.

² BT-Dr 19/6786 v. 02.01.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Dr 19/5661) – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018, S. 5

³ Ebd. S. 15 ff.

⁴ Ebd. S. 43

⁵ Ebd. S. 30



1. Der „positive“ Bescheid

In einem "Bescheid"⁶, also der schriftlichen Antwort des BAMF, sind vier Dinge aus dem „Asylantrag“ abgeprüft:

1. Asylrecht (Art. 16a GG)
2. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
3. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) und
4. Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

In einem „positiven“ Bescheid wird der konkrete Schutz festgestellt. Dabei wird der höchste gewährte Schutz unter „1.“ benannt. Unter „2.“ wird aufgeführt, welcher Schutz (darüber hinaus) nicht gewährt wird bzw. dass die weiteren Schutzformen „abgelehnt“ werden.

a) der höchstmögliche Schutz: **1. Asylrecht oder 2. Flüchtlingseigenschaft**⁷

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

b) der erweiterte Schutz: **3. subsidiärer Schutz**⁸

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der **subsidiäre Schutzstatus** wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Beispiel: Zuerkennung subsidiären Schutzes

⁶ Weiterführende Informationen zum BAMF-Bescheid: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/>

⁷ Weiterführende Informationen zum Asylrecht und zur Flüchtlingseigenschaft beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/3-wer-bekommt-asyl/31-voraussetzungen-fuer-die-asyl-und-fluechtlingsanerkennung/> und <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/> sowie beim BAMF unter <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

⁸ Weiterführende Informationen zum subsidiären Schutz beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/> sowie beim BAMF, ebd.



c) die Erteilung eines nationalen **Abschiebungsverbot**es nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG⁹

ergeht folgende **Entscheidung** :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens **wird abgelehnt**.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

*Beispiel: Feststellung eines Abschiebungsverbot*es

2. Der „negative“ Bescheid

In einem Bescheid kann auch die Ablehnung des „Asylantrags“ formuliert sein. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „einfache“ Ablehnung, eine „offensichtlich unbegründete“ Ablehnung oder um einen „unzulässigen“ Asylantrag handelt. Von der Art der Ablehnung ist abhängig, in welcher Rechtsmittelfrist sich gegen diese Entscheidung gewährt werden kann, d.h. Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) ggf. auch ein Anordnungsantrag auf „aufschiebende Wirkung“ eingelegt werden kann.

2.1. Was ist zu tun bei einer „einfachen“ Ablehnung?

Gegen einen „einfach“ abgelehnten Bescheid muss die "Klage" innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden (gerechnet ab Zustellungsdatum des Bescheids, Briefumschlag aufheben!). Damit wird der Bescheid des BAMF nicht rechtskräftig, d.h. das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Während der Zeit des Klageverfahrens gegen eine vollständige Ablehnung des Asylantrags bleibt der Status "Asylsuchende/r" bestehen und der/die Asylantragstellende im Besitz einer "Aufenthaltsgestattung".

ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanererkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel: „einfache“ Ablehnung

⁹ Weiterführende Informationen zu Abschiebungsverboten beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltsurlaub-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/> oder beim BAMF, ebd.



In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist

2.2. Was ist zu tun bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“?

Gegen ablehnende Bescheide des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ sollte nach Prüfung des Einzelfalls durch eine/n fachkundige/n Rechtsanwält/in Klage und Anordnungsantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!) eingereicht werden. Die Wochenfrist wird ab Zustellungsdatum des Bescheids, welches auf dem Briefumschlag vermerkt ist, berechnet. Daher den Briefumschlag immer aufheben. Wurde diese enge Frist versäumt, wird die Klage vom Gericht i.d.R. nicht mehr zugelassen. Hiervon kann es manchmal Ausnahmen geben, z.B. wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlte oder falsch war oder die Frist unverschuldet versäumt wurde. Dazu sollte unbedingt eine/n fachkundige/n Rechtsanwält/in gefragt werden.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel: Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“



In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von einer Woche* nach **Zustellung Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit einwöchiger Klagefrist und Anordnungsantrag

3.3. Was ist zu tun bei einer Ablehnung als „unzulässig“?

Gegen ablehnende Bescheide des Asylantrags als „unzulässig“ sollte nach Prüfung des Einzelfalls durch eine/n fachkundige/n Rechtsanwält/in ebenfalls Klage und Anordnungsantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!) eingereicht werden. Wurde diese enge Frist versäumt, wird die Klage vom Gericht i.d.R. nicht mehr zugelassen. Hiervon kann es manchmal Ausnahmen geben, z.B. wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlte oder falsch war oder die Frist unverschuldet versäumt wurde. Dazu sollte unbedingt eine/n fachkundige/n Rechtsanwält/in gefragt werden.

a) Beispiel: Ablehnung als „unzulässig“ im **Dublin-III-Verfahren**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



b) Beispiel: Ablehnung als „unzulässig“ im **Zweitverfahren** (zweites Asylverfahren nach Ablehnung eines ersten Asylverfahrens in einem anderen europäischen Mitgliedstaat)

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird **als unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

c) Beispiel: **Rechtsbehelfsbelehrung** mit einwöchiger Klagefrist plus Anordnungsantrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach **Zustellung Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Wichtiger Hinweis: Bei "offensichtlich unbegründet" oder als „unzulässig“ abgelehnten Bescheiden besteht nur eine 1-wöchige Klagefrist (!) - siehe Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids - und die Notwendigkeit eines zusätzlichen "Eilantrags" (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung). Diese muss unbedingt eingehalten werden um sicherzustellen, dass der/die Betroffene auch für die Dauer des Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben kann. Der „Eilantrag“ ist zusätzlich zur Klage erforderlich. Beide Anträge können in einem Schreiben verfasst werden. In Falle einer einwöchigen Klagefrist sollte daher immer ein/e auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwält/in oder eine spezialisierte Beratungsstelle hinzugezogen werden!



3. Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Um sich gegen einen ablehnenden BAMF-Bescheid zu wehren, muss fristgerecht eine formlose Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) eingelegt werden. Eine Klagebegründung sollte i.d.R. innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

Bei umF ist die Klage durch den/die Vormund/in (oder eine/n Rechtsanwält/in) zu erheben. Die Klage kann schriftlich eingereicht werden und es sollten jeweils eine Kopie des BAMF-Ablehnungsbescheides und der Bestallungsurkunde des/der Vormund/in beigefügt werden. Es ist auch möglich, das Verwaltungsgericht persönlich aufzusuchen und die Klage bei der Rechtsantragsstelle vor Ort verfassen zu lassen und damit direkt einzureichen.

Die Klage gegen einen „einfachen“ Ablehnungsbescheid hat „aufschiebende Wirkung“¹⁰. Das heißt, dass bis zur Entscheidung des VG die „Aufenthaltsgestattung“ als Ausweisdokument im laufenden Asylverfahren weiter gilt und verlängert wird. Die im BAMF-Bescheid angekündigte Ausreisefrist binnen 30 Tagen wird ausgesetzt bis zur Entscheidung im Klageverfahren. Folglich darf in dieser Zeit auch keine Abschiebung angedroht oder durchgeführt werden.

Grundsätzlich besteht in Asylverfahren, die vor das Verwaltungsgericht (VG) getragen werden, kein Rechtsanwaltszwang. Die Verfahren sind gerichtskostenfrei. Das heißt, dass die Betroffenen selbst vor dem Verwaltungsgericht Klage einreichen können. Überwiegend empfiehlt es sich jedoch, eine/n im Asylrecht fachkundige/n Rechtsanwält/in hinzuzuziehen¹¹. Dies sollte in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden. Hier entstehen Kosten; die Möglichkeit einer Beantragung von PKH (Prozesskostenhilfe) im konkreten Einzelfall sollte mit dem/der Rechtsanwält/in besprochen werden. Die Landesflüchtlingsräte sind behilflich, eine/n fachkundige/n Rechtsanwält/in zu finden¹².

Innerhalb der nur kurzen Rechtsmittelfrist lässt sich jedoch oftmals nicht umfassend prüfen, welche Erfolgsaussichten im und Perspektiven durch ein Klageverfahren bestehen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse der jungen Menschen in der Regel (auch im Zweifel) eine Klage zur Fristwahrung einzureichen. Nachfolgend sollte mit einer fachkundigen Beratungsstelle und/oder einer anwaltlichen Vertretung das weitere Vorgehen besprochen werden.¹³ Eine Klage kann „schadlos“ zurückgenommen werden¹⁴, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass sie nicht zielführend ist.

Wichtiger Hinweis: Werden gänzlich negative oder teilweise negative Bescheide des BAMF *nicht* beklagt, werden sie bestandskräftig. Das hat zur Folge, dass der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist. Dies selbst dann, wenn er rechtswidrig sein sollte. Auch eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung könnte also jederzeit vollstreckt werden. Es folgt für Personen nach damit negativ abgeschlossenem Asylverfahren die Ausstellung einer Duldung oder für Personen mit einem niedrigeren Schutzstatus (siehe 6.) Einschränkungen des Familiennachzugs, Auswirkungen auf die Dauer der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etc.

¹⁰ Vgl. § 75 Abs.1 S.1 AsylG

¹¹ Vgl. § 67 Abs.1 VwGO

¹² www.fluechtlingsrat.de

¹³ DIJuF Rechtsgutachten zur Klagerhebung : https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2017-04_DiJuF-Rechtsgutachte_Klageerhebung_Vormundschaft_AsyIV-umF_TG1223.pdf

¹⁴ Vgl. § 92 VwGO



Absender [Adresse]

An das
Verwaltungsgericht [Adresse]
Vorab per Telefax: [Nummer]

Klage

des [Nationalität] Staatsangehörigen [Name, Adresse]
gesetzlich vertreten durch [Vormund, Adresse]

- Kläger -

gegen
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der
Außenstelle [...] des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, [Adresse]

- Beklagte -

wegen Asylrecht und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ich erhebe Klage und beantrage:

- Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Referat [...] vom [Datum], zugestellt am [Datum], Az. [...] verpflichtet, festzustellen, dass
- der Kläger Asylberechtigter ist **[nicht beantragen, wenn Einreise in die BRD auf dem Landweg/ über einen Drittstaat erfolgt ist]** und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen ist **[falls Gründe hierfür vorliegen]**; hilfsweise
- dem Kläger subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen ist; hilfsweise
- festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf [Heimatstaat] vorliegen.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheids ist beigelegt.
Klagebegründung **(anbei/ wird nachgereicht)**

[Unterschrift(en) aller Volljährigen]

[Ort, Datum]

[BAMF-Bescheid in Kopie beifügen/ Nachweis der Vertretung nicht vergessen]

Bsp. einer „Musterklage“ gegen eine „einfache“ Ablehnung des Asylantrags



4. Subsidiärer Schutz und die Klage auf höheren Schutz

Wurde ein subsidiärer Schutz zuerkannt, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine Klage auf einen höheren Schutz, i.d.R. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einzulegen. Es wird damit nur *ein Teil* des Bescheids des BAMF beklagt. Der bereits gewährte „subsidiäre Schutz“ geht damit nicht „verloren“, sondern wird bestandskräftig. D.h., dass das BAMF eine „Teilabschlussmitteilung“ zusendet, die örtliche Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis über den subsidiären Schutz erteilt (nach § 25 Abs. 2, S. 1, 2. Alternative) und das Klageverfahren auf den höheren Schutzstatus "im Hintergrund" weiterläuft. Vom Mittel der Klage auf höheren Schutz wurde in der Vergangenheit häufig Gebrauch gemacht.¹⁵

5. Abschiebungsverbot und die Klage auf höheren Schutz am Beispiel Afghanistan

Im 3. Quartal 2018 wurden vom BAMF über 2.166 Asylanträge von Afghan/innen entschieden. Bei ihnen lag die bereinigte Schutzquote bei 58%, von denen mehr als die Hälfte (53%) ein sog. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erhielten.¹⁶ Als Schutzberechtigte mit einem Abschiebungsverbot erhalten die Geflüchteten damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.3 Aufenthaltsgesetz.¹⁷

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Bsp. eines „Abschiebungsverbotes“ nach § 60 Abs. 5 AufenthG

5.1. Wann ist es sinnvoll, gegen einen solchen teil-positiven Bescheid zu klagen, um einen (höheren) Schutzstatus zu erhalten?

Auf dem Klageweg vor dem VG erreichen manche Betroffene nach einer vollständigen oder einer teilweisen Ablehnung den subsidiären Schutz oder gar die Flüchtlingseigenschaft. Typische Konstellationen, die - bspw. das Herkunftsland Afghanistan betreffend - abhängig vom Einzelfall zu einem höheren Status führen können als dem „Abschiebungsverbot“, sind z.B.: Problematiken rund um Zwangsheiraten, zwangsprostituierte Kinder (sog. „Baccha Baazi“), ausgeprägte Talibanbedrohung bzw. Talibanverfolgung, Verfolgung nach einer verbotenen Liebesbeziehung, das Konvertieren z.B. zum christlichen Glauben, Fälle des Bestehens einer nicht-heterosexuellen Identität.

¹⁵ Zum 30.09.2018 waren 45.861 Rechtsmittel anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen¹⁵. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2018 wurden 28.963 Klagen entschieden, davon 28% positiv, ebd. S. 50

¹⁶ BT-Dr 19/6786 v. 02.01.2019, S. 38

¹⁷ Weiterführende Information beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/>



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.

Eine rechtliche Prüfung des konkreten Einzelfalls sollte durch eine/ einen fachkundige/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder eine auf spezialisierte Beratungsstelle vorgenommen werden.

Wichtiger Hinweis: Abschiebungsverbot festgestellt – aber „Aufenthaltsgestattung“ während des Klageverfahrens!

Anders als im Falle des subsidiären Schutzes führt eine Klage auf höheren Schutz bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes dazu, dass für die Dauer des Klageverfahrens von der örtlichen Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, sondern die Kläger/innen weiterhin eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Dezember 2015. Diese besagt, dass die Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 3 AufenthG) nicht erteilt werden kann, wenn sich die Person noch im Klageverfahren auf einen besseren Schutzstatus befindet.¹⁸

Mit der Aufenthaltsgestattung sind Einschränkungen verbunden (bspw. AsylbLG-Leistungen, keine freie Wohnungswahl, Arbeitsmarktzugang und Zugang zu Förderinstrumenten)¹⁹. Es ist daher in jedem Fall und unter Hinzuziehung eines/r im Flüchtlingsrecht ausgewiesenen Rechtsanwält/in gut abzuwägen, wie die ggf. vorhandene Chance auf einen höheren Schutzstatus im Verhältnis steht zu den Einschränkungen der Aufnahme- und Lebensbedingungen einer Person im Asylverfahren.

6. Weiterführende Informationen

Arbeitshilfen des Bundesfachverband umF e.V. finden sich hier:

https://b-umf.de/material/?filter=arbeitshilfen&type=post_tag

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf/>

¹⁸ Urteil des 1. Senats vom 17. Dezember 2015 - BVerwG 1 C 31.14

¹⁹ Weiterführende Informationen zur Aufenthaltsgestattung beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/>